



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2897/2021

Schwaz, den 19.07.2021

Betreff: Archengasse 25a – Durchführung der Baumeisterarbeiten – Vor-
nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher: Herr Matthias Auch – 0664/6116304
Stellvertreterin: Frau Bettina Pippan – 0664/6116312

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Archengasse 25a durch die Firma Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 26.07.2021 bis 12.11.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Errichtung des Oberflächenparkplatzes:

Die TIGEWOSI als Auftraggeber beabsichtigt, den Oberflächenparkplatz ab der KW 30 provisorisch zu errichten. Die Arbeiten sollen ca. eine Woche andauern. Die provisorische Herstellung solle oberflächlich mittels Fräsasphalt erfolgen. Über den Zeitraum der Endfertigstellung ist derzeit noch keine Information vorliegend.

Die Bauarbeiten haben auf dem Privatgrundstück abgewickelt zu werden. Die Archengasse hat durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gem. § 50 Ziff. 9 StVO 1960, „Achtung Engstelle“ gem. § 50 Ziff. 8a StVO 1960 sowie durch die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abgesichert zu werden.

Diese Bauarbeiten starten am 26.07.2021 und dauern bis 06.08.2021.

2. Umbauarbeiten Archengasse 25a:

Für die Durchführung der Bauarbeiten beim stadteigenen Objekt und die Erweiterung ist es erforderlich, die Archengasse im Baustellenbereich einspurig zu führen. Im nördlichsten Teil ist die Verkehrsführung auch unter Mitbenutzung des Gehsteiges erforderlich. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche LO3 – Wartepflicht bei Gegenverkehr abzusichern. Die für den öffentlichen und den Individualverkehr erforderliche nutzbare Fahrbahnbreite hat in jedem Punkt 4,0 m zu betragen. Auf diesen 4,0 m ist auch der Fußgängerverkehr abzuwickeln.

Die von der ausführenden Firma benötigten zwei Baucontainer sind primär im Bereich des Umspannwerkes durch ein privatrechtliches Übereinkommen mit den Stadtwerken Schwaz zu positionieren. Im Falle, dass dies nicht möglich ist, erfolgt die Aufstellung im nördlichsten Bereich der Grünfläche anschließend an den vorhandenen Baum.

Die Mitbenutzung des Gehweges als Verkehrsfläche hat durch die Aufbringung eines bituminösen Asphaltkeiles mit einer Breite von zumindest 1,0 m zu erfolgen. Der Asphaltkeil ist nach Durchführung der Bauarbeiten wieder zu entfernen und dementsprechend durch eine Trennschicht zum bestehenden Straßenkörper aufgebracht zu werden.

Mit den Bauarbeiten wird am 02.08.2021 begonnen. Sie erstrecken sich bis 12.11.2021.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



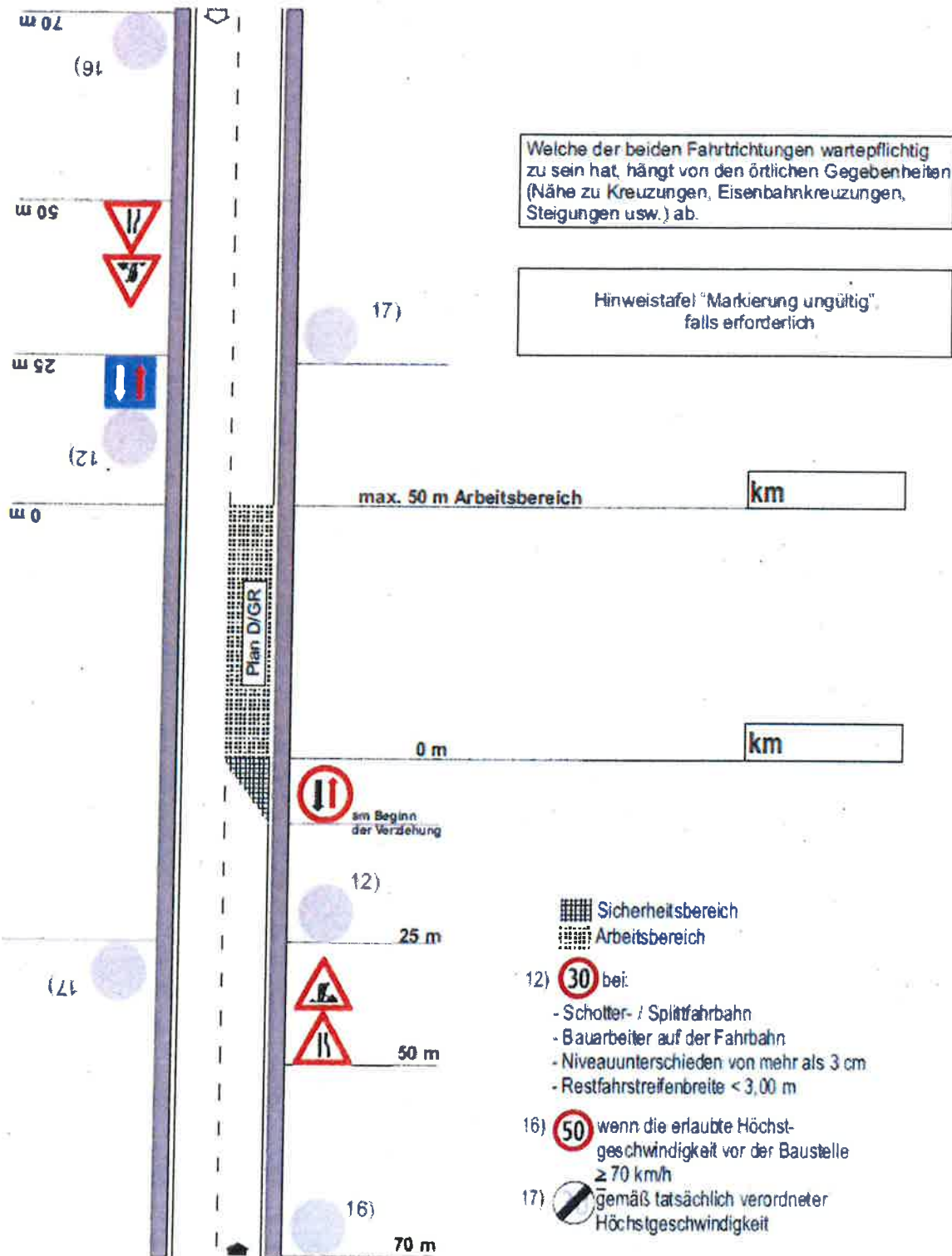
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017